

Stand: Dezember 2010

Infoblatt für Studierende

Dekanat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät – Prüfungsamt

Abhaltung der Fachprüfung im Rahmen der SBWL des Masterstudiums Betriebswirtschaft 09W und der Masterprüfung im Masterstudium Soziologie 10W und im Masterstudium WIPÄD 09W

Im **Masterstudium Betriebswirtschaft (MA-BW)** sind in den Modulen C und D zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren (SBWL) zu absolvieren. Den Abschluss jeder SBWL bildet die Fachprüfung. Eine generelle Vorgehensweise wurde im Curriculum in § 6 (1) festgehalten. Die Fachprüfung wird in der Regel als mündliche Prüfung nach positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der SBWL abgenommen. Die Abnahme dieser Fachprüfung erfolgt durch eine/n habilitierte/n Lehrende/n, die/der diesem Fach bzw. dieser SBWL zugehörig ist.

Im **Masterstudium Soziologie (MA-Soz)** ist eine Masterprüfung nach Beurteilung aller vorgeschriebenen Leistungen im Studienplan sowie der positiv beurteilten Masterarbeit vorgesehen. Die Prüfung ist mündlich und kommissionell als Masterprüfung abzuhalten (vgl. Curriculum § 5 (2)). Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Personen. Diese Masterprüfung ist von der Betreuerin/vom Betreuer der Masterarbeit und einem oder einer habilitierten UniversitätslehrerIn abzuhalten, wobei diese/dieser aus einer PrüferInnenliste der habilitierten Personen am Institut für Soziologie von den Studierenden auszuwählen ist (Liste liegt am Institut auf). Die Person für den Vorsitz wird von den beiden PrüferInnen festgelegt.

Im **Masterstudium Wirtschaftspädagogik (MA-Wipäd)** ist eine Masterprüfung nach Beurteilung aller vorgeschriebenen Leistungen im Studienplan sowie der positiv beurteilten Masterarbeit vorgesehen. Die Prüfung ist mündlich und kommissionell als Masterprüfung abzuhalten (vgl. Curriculum § 5 (3)). Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Personen. Diese Masterprüfung ist von der Betreuerin/vom Betreuer der Masterarbeit und einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers abzuhalten, wobei diese/dieser aus einer PrüferInnenliste am Institut für Wirtschaftspädagogik von den Studierenden auszuwählen ist (Liste liegt am Institut auf). Die Person für den Vorsitz wird von den beiden PrüferInnen festgelegt.

Ablauf der Fachprüfung im Masterstudium Betriebswirtschaft

Der/die StudiendekanIn gibt für jedes Studienjahr eine Übersicht mit den dafür vorgesehenen Prüfungswochen (sowie die dazugehörigen Anmeldefristen), in denen diese Fachprüfungen abgehalten werden sollen, heraus. Siehe dazu §§ 28 und 30 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen. Die Anmeldung erfolgt in den jeweils dafür vorgesehenen Anmeldefristen über UNIGRAZonline.

Die Termine der einzelnen PrüferInnen sind über UNIGRAZonline sofort ab der Eingabe des Prüfungstermins ersichtlich. Hierbei ist zu beachten, dass für jede Uhrzeit ein eigener Termin angelegt wird. Der/die Studierende meldet sich fristgerecht zum gewünschten Termin an. Bitte beachten Sie auch die festgesetzten Abmeldefristen sowie die damit zusammenhängenden studienrechtlichen Bestimmungen.

Auf der Dekanatswebpage (www.uni-graz.at/sowi) werden unter dem Punkt „Studium“ eine Woche vor dem Prüfungstermin alle stattfindenden Fachprüfungen veröffentlicht.

Bitte beachten Sie:

Folgende Dokumente finden Sie auf der SOWI-Dekanatswebpage unter „Studium“ (www.uni-graz.at/sowi)

- Dieses Informationsblatt
- Übersichtsplan der Prüfungswochen für Fachprüfungen/Masterprüfungen an der SOWI-Fakultät für jeweils ein Studienjahr
- Veröffentlichung der Fachprüfungen je Prüfungswoche und SBWL

Ablauf der Masterprüfungen in den Masterstudien Soziologie und Wirtschaftspädagogik:

Die/Der StudiendekanIn gibt für jedes Studienjahr eine Übersicht mit den dafür vorgesehenen Prüfungswochen (sowie die dazugehörigen Anmeldefristen), in denen diese Masterprüfungen abgehalten werden sollen, heraus. Siehe dazu §§ 28 und 30 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen. Die Anmeldung erfolgt in den jeweils dafür vorgesehenen Anmeldefristen.

Der/die Studierende beantragt einen Prüfungstermin (mit Uhrzeit) in der vorgegebenen Prüfungswoche, den er/sie sich mit dem Formular „Anmeldung zur kommissionellen mündlichen Masterprüfung“ durch die PrüferInnen bestätigen lässt. Dieses Formular bringt der/die Studierende innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist ins SOWI-Prüfungsamt, damit die/der StudiendekanIn dieser Anmeldung entsprechen kann (§ 30 (I) Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Mit der Genehmigung durch den/die StudiendekanIn wird dieser Termin in UNIGRAZonline angelegt und der/die Studierende angemeldet.

Auf der Dekanatswebpage (www.uni-graz.at/sowi) werden unter dem Punkt „Studium“ eine Woche vor dem Prüfungstermin alle stattfindenden Prüfungen veröffentlicht.

Bitte beachten Sie:

Folgende Dokumente finden Sie auf der SOWI-Dekanatswebpage unter „Studium“ (www.uni-graz.at/sowi)

- Dieses Informationsblatt
- Übersichtsplan der Prüfungswochen für Fachprüfungen/Masterprüfungen an der SOWI-Fakultät für jeweils ein Studienjahr
- Formular „Anmeldung zur mündlichen Masterprüfung“
- Veröffentlichung der Masterprüfungen je Prüfungswoche bzw. Studienrichtung

=====

Rechtliche Grundlagen:

Curriculum Masterstudium Betriebswirtschaft:

§ 6 (1) Fachprüfung

Im Rahmen der Fachprüfungen wird der Stoff des jeweiligen Faches in einem einzigen Prüfungsakt geprüft. Prüfungstermine dafür werden entsprechend § 28 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen am Beginn, in der Mitte und am Ende jedes Semesters angesetzt. Die in den Modulen „Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1“ bzw. „Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2“ abzuhaltenden Fachprüfungen finden in mündlicher Form statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan bei Einrichtung der Speziellen Betriebswirtschaftslehre auf Antrag auch eine schriftliche Abhaltung genehmigen. Für die Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist eine Kombination von Lehrveranstaltungsprüfungen und einer Fachprüfung vorgesehen. Dabei werden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten in Form von LVP (Typ a oder b) geprüft und eine Fachprüfung im Ausmaß von vier ECTS-Anrechnungspunkten abgehalten. Die genaue Aufteilung des Prüfungsstoffes ist vor Beginn der Anmeldefrist der ersten Lehrveranstaltung der Speziellen Betriebswirtschaftslehre von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin/vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bekanntzugeben bzw. auf der Website auszuweisen.

Besteht ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Inhalten der Lehrveranstaltungen und dem Inhalt der Fachprüfung, so weist die Durchführung der Prüfungen einen schweren Mangel im Sinne des § 79 Abs. 1 UG 2002 auf. Das zuständige studienrechtliche Organ hat für die Einhaltung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

Curriculum Masterstudium Soziologie

§ 5 (2) Masterprüfung

Die Masterprüfung ist eine mündliche, kommissionelle Fachprüfung im Ausmaß von 3 ECTS-Anrechnungspunkten.

Sie kann erst absolviert werden, wenn alle anderen Prüfungen positiv absolviert wurden und die Masterarbeit positiv beurteilt wurde.

Gegenstand der Masterprüfung ist die Masterarbeit. Diese Fachprüfung ist von der Betreuerin bzw. vom Betreuer der Masterarbeit und von einem oder einer weiteren habilitierten Universitätslehrer bzw. Universitätslehrerin abzuhalten. Der Prüfungssenat wird vom Studiendirektor/der Studiendirektorin eingesetzt. Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Personen; ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzende/n zu bestellen.

Curriculum Masterstudium Wirtschaftspädagogik

§ 5 (3) Masterprüfung

Am Ende des Studiums steht eine Masterprüfung im Umfang von 2 ECTS-Anrechnungspunkten, welche als mündliche kommissionelle Prüfung abgehalten wird. Die Masterprüfung beinhaltet zum einen das Themenfeld der Masterarbeit und zum anderen ein wirtschaftspädagogisches Spezialgebiet (Schul- oder Betriebspädagogik), welches von der/vom Studierenden vorzuschlagen ist.

Der Prüfungssenat besteht gemäß § 32 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtlichen Bestimmungen aus wenigstens drei Personen. Zur Abhaltung der Masterprüfung hat der/die Studiendirektor/in gemäß § 24 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen die Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

Zudem ist der/die Studiendirektor/in gemäß Abs. 3 der genannten Bestimmung berechtigt auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung der Masterprüfung heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

Neben Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ist es gemäß § 24 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen auch möglich, dass der/die Studiendirektor/in, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen und Prüfer heranzieht.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung aller im Curriculum vorgesehen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie das Vorliegen der positiv beurteilten Masterarbeit.

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen:

Prüfungstermine

§ 28

(1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht. Prüfungstermine sind grundsätzlich nicht in den Lehrveranstaltungs-freien Zeiten anzusetzen.

(2) Prüfungstermine hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen, sodass mindestens sechs Prüfungstermine pro Jahr existieren. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor berechtigt, die Festsetzung der Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zusätzliche Prüfungstermine dürfen auch in den Lehrveranstaltungs-freien Zeiten angesetzt werden.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor eine Frist von mindestens drei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden hat. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(4) Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen bei mündlichen Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen/Prüfern sind zuzulassen und der Studiendirektorin/dem Studiendirektor formlos rechtzeitig mitzuteilen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl und kommissionellen Gesamtprüfungen hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach der Anmeldung die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen/Prüfer heranzuziehen.

Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

§ 30

(1) Soweit im Curriculum oder im Studienplan die Ablegung von Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden berechtigt, sich innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zur Prüfung anzumelden. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die/der Studierende die Erfüllung der im Curriculum oder im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen/Prüfern direkt vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen/Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Dem Antrag, den die/der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen/Prüfer und der Prüfungstage eingebracht hat, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag hinsichtlich der Person der Prüferinnen/Prüfer jedenfalls zu entsprechen. Dem

Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin/einen bestimmten Prüfer ab dem zweiten Antritt oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor dies mit Bescheid zu verfügen.

(5) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen bei der Prüferin/dem Prüfer telephonisch, schriftlich, per Fax oder Email abzumelden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann die Prüferin/der Prüfer bestimmen, dass die Kandidatin/der Kandidat erst nach Ablauf von acht Wochen oder zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen wird.

Durchführung von Prüfungen

§ 31

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer oder die/der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass bei einer Prüfung nur die Prüferin/der Prüfer und die zu prüfende Person anwesend sind.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Inhalt und Umfang des Stoffes sind in geeigneter Form vorher bekannt zu geben. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen ist der Stoff der Lehrveranstaltung maßgeblich.

(5) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat (§ 32), bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, haben in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(7) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

(8) Tritt die Kandidatin/der Kandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Kandidatin/der

Kandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat.

(9) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

Prüfungssenate

§ 32

(1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin/ein Prüfer vorzusehen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Die Zusammensetzung einer etwaigen Promotionskommission ist im Curriculum zu regeln.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor weiteres Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin/eines Prüfers, der/die einer anderen in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten zu entsprechen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat sich der Prüfungssenat abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

UG 2002

§ 77

(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. An den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 dürfen zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind.

(3) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

(5) Die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung sowie die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung sind unbeschränkt wiederholbar.